



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

26. Jahrgang

29. September 2022

Nr. 28

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durch die Auslegung des Entwurfs der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplanes Nr. 77 Gewerbegebiet „Troxel“ in der Stadt Burg	1
2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durch die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 116 Sondergebiet „zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau	5
3. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Gewerbebestandort „Am Reesener Triftweg“ in der Ortschaft Reesen	7
4. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch die Auslegung des Vorentwurfes der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Sonderbaufläche „Zum Sportplatz“ in Schartau, Sonderbaufläche „Tieferwisch“, Verbindungsstraße L52 zum Industrie- und Gewerbepark Burg und Sportplatz in der Ortschaft Detershagen	9

Stadt Burg

1. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durch die Auslegung des Entwurfs der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplanes Nr. 77 Gewerbegebiet „Troxel“ in der Stadt Burg

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. September 2022 mit der Beschlussvorlage 091/2022 den Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 77 Gewerbegebiet „Troxel“ in der Stadt Burg und die Begründung einschließlich des zugehörigen Umweltberichtes in der Fassung vom April 2022 beschlossen und zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Burg hatte mit Beschluss vom 18.12.2008 den Bebauungsplan Nr. 77 Gewerbegebiet „Troxel“, Erweiterung im westlichen Bereich als Satzung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 52 der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 19.12.2008 trat der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde durch das ansässige Unternehmen Arcelor Mittal SSC Deutschland GmbH, Niederlassung Burg 2007 initiiert, um eine Erweiterung des Produktionsstandortes zu ermöglichen. Die unmittelbaren Baupotentiale des Unternehmens waren ausgeschöpft, so dass eine Erweiterung in den westlichen Bereich hinein ermöglicht werden sollte.

Die Erweiterung des Standortes und somit die mit dem Plan verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind bis heute nicht erfolgt, obwohl Baurechte vorbereitet wurden und im Vertrauen auf den vertraglich vereinbarten Ausgleich der Bebauungsplan in Kraft gesetzt wurde. Die Durchführung des sich daraus ergebenden naturschutzfachlichen Ausgleichs ist ebenfalls nicht erfolgt. Eine Rückfrage an das Unternehmen im Oktober 2021 zu den weiteren mittelfristigen Absichten ergab, dass das Unternehmen weder kurzfristig noch absehbar aufgrund stark geänderter Rahmenbedingungen eine Erweiterung durchführen wird. Eine Durchführung zur Sicherung der geschaffenen Baurechte kann (und sollte unter diesen geänderten Rahmenbedingungen) ebenfalls nicht erfolgen. Aus diesem Grund wurde die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes beschlossen.

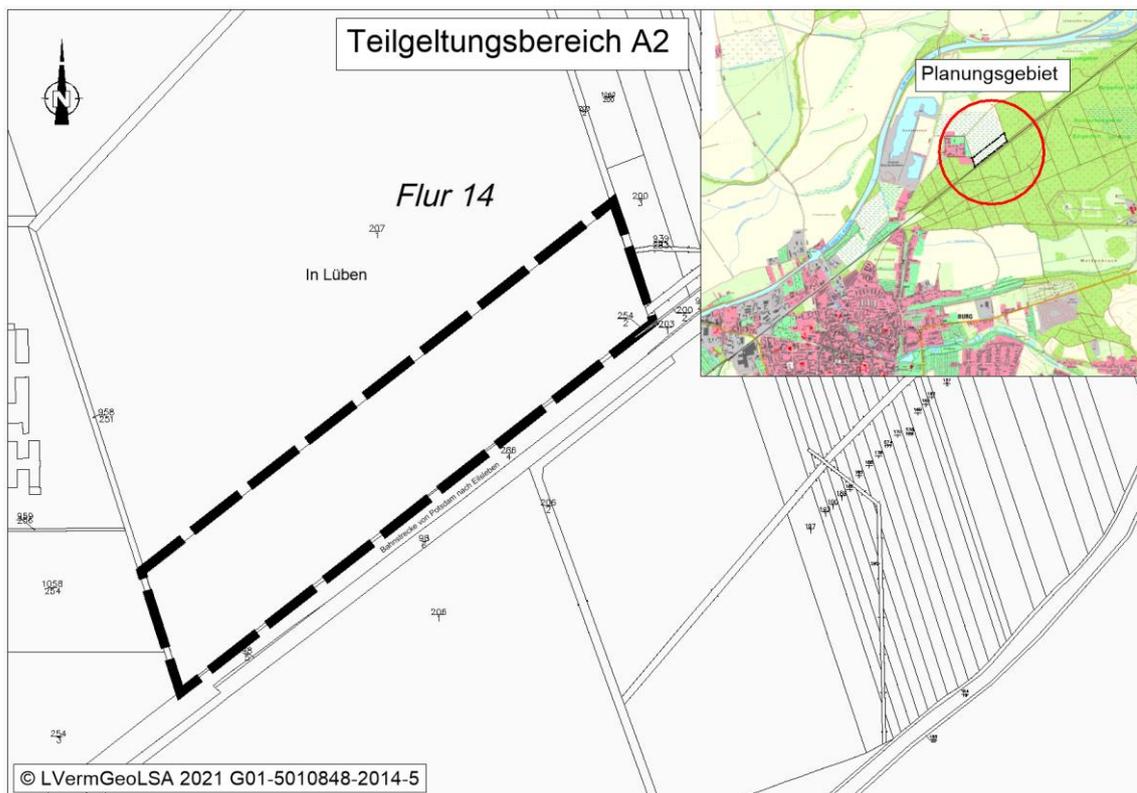
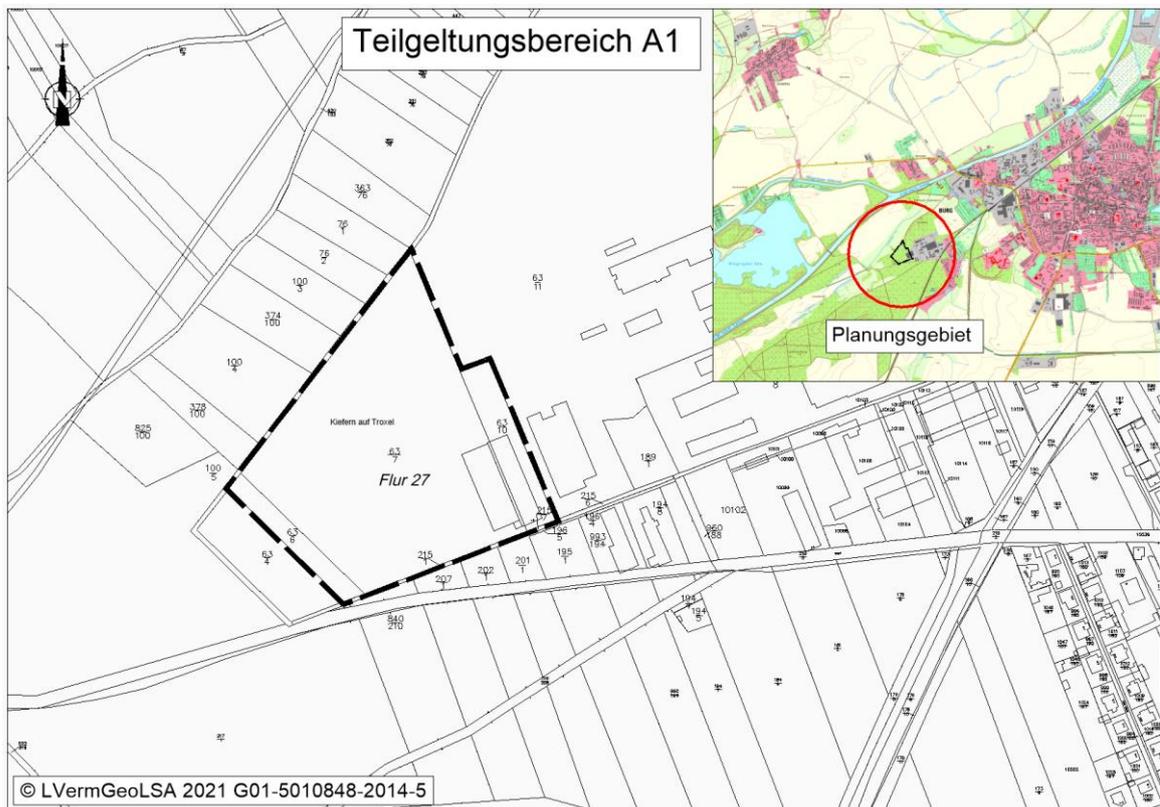
In Anwendung von § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ist das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes als Regelverfahren der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu führen.

Nähere Informationen sind aus dem Entwurf der Aufhebungssatzung zu entnehmen.

Nachfolgend genannte Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB:

- Planzeichnung i.d.F. des Entwurfes mit dem Stand vom Juni 2022
- Begründung zur Aushebungssatzung i.d.F. des Entwurfes vom Juni 2022
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung. Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77 auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
 - Mensch – mit Aussagen zur Nutzung des Raums durch Menschen, u. a. Wohnnutzung, gewerblicher Nutzung, Erholungsnutzung und Verkehr
 - Artenschutz und Biotope – mit Aussagen u. a. zur Vegetation, zum Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, Lurche, Insekten; zur Entnahme von Gehölzen
 - Boden – mit Aussagen u. a. zur Sicherung und Erhaltung des Bodens, zur Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Beeinträchtigungen, zur Versiegelung des Bodens
 - Gewässerschutz – mit Aussagen u. a. zum Oberflächengewässer, Grundwasser, zur Grundwasserneubildung und Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung
 - Luft und Klima – mit Aussagen u. a. zur Klimaregion, zu klima- und immissionsökologischen Funktionen im Stadtgebiet, zur Frisch- und Kaltluftproduktion
 - Landschaft – mit Aussagen u. a. zum Landschaftsbild
 - Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen zu archäologischen Funden und Befunden.

Umweltrelevante Stellungnahmen sind während des bisherigen Planverfahrens nicht eingegangen.



Abbildungen mit Lage der räumlichen Geltungsbereiche der Aufhebungssatzung zum
Bebauungsplanes Nr. 77 Gewerbegebiet „Troxel“ in der Stadt Burg.
-Kartenauszug unmaßstäblich-

Die Unterlagen der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 77 Gewerbegebiet „Troxel“ mit Planzeichnung und Begründung einschl. zugehöriger Umweltbericht (Stand: Juni 2022) liegen

vom 10. Oktober 2022 bis einschließlich 11. November 2022

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, 2. Obergeschoss, (Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB kann der Entwurf der Aufhebungssatzung mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts auf der Internetseite der Stadt Burg unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) online eingesehen und unter Verwendung der E-mail: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de können Anregungen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme und Erörterung auch nach telefonischer Vereinbarung unter 03921 / 921-510 (Herr Reschke) bzw. -512 (Frau Hildebrand) sowie -236 (Frau Gelhard) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221) möglich.

Die Postanschrift der Stadt Burg ist: In der Alten Kaserne 2 in 39288 Burg.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Abgabe von Anregungen und Stellungnahmen, diese können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern. Durch die Abgabe von Anregungen und Stellungnahmen wird der Speicherung der mitgeteilten personenbezogenen Daten zugestimmt.

Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen und Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Burg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

*Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 4 Nr. 1 und 2 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). **Sofern Sie Ihre Äußerungen, Anregungen und Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.***

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationen der Stadt Burg zur Datenerhebung und –verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (Stand: 10.03.2022)“, welches mit ausliegt und im Internet unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) heruntergeladen werden kann.

Burg, 28. SEP. 2022

gez.
Stark

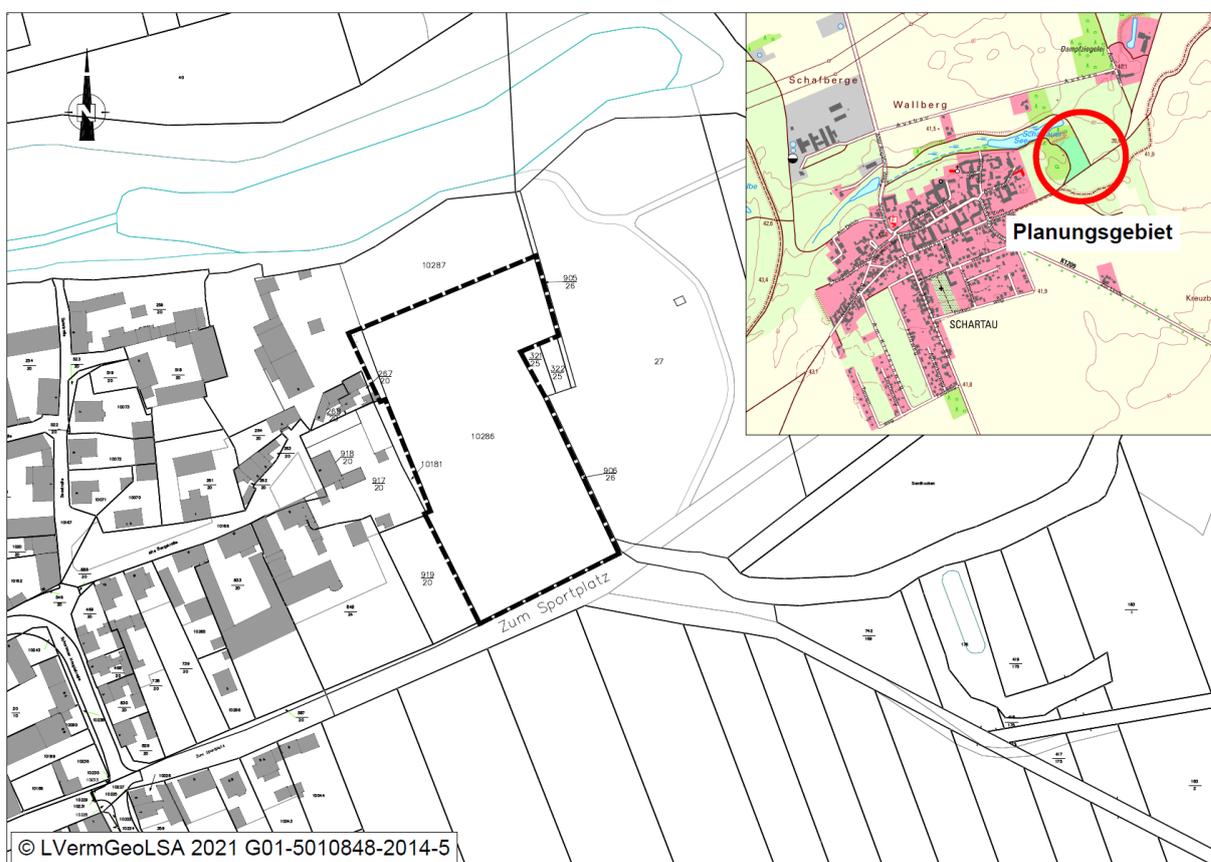
Bürgermeister

2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durch die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 116 Sondergebiet „zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. September 2022 mit der Beschlussvorlage 100/2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau und die Begründung einschließlich des zugehörigen Umweltberichtes in der Fassung vom April 2022 zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB soll der Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau aufgestellt werden. Der geplante räumliche Geltungsbereich umfasst teilweise das Flurstück 10286 (vorherige Flurstücksnummer 10182) in der Flur 4 der Gemarkung Schartau und ist in Anlage 2 dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB.

Im Bebauungsplan soll die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO erfolgen. Die Zweckbestimmung wird entsprechend des zu planenden Vorhabens auf Wohnen und Pferdehaltung definiert. Im Flächennutzungsplan wird zukünftig eine Sonderbaufläche ausgewiesen.



**Abbildung mit Lage des geplanten räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau.
-Kartenauszug unmaßstäblich-**

Umweltprüfung

Nach bisherigen Verfahrensstand liegen folgende Informationen vor, die in dem Entwurf des Umweltberichtes eingeflossen sind.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themenfeld
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Landkreis Jerichower Land FB Umwelt, Landwirtschaft und Forsten - Untere. Immissionsschutzbehörde vom 10.08.2021	mögliche Emissionen aus der Tierhaltung (Pferde), Parkplatzlärm, weitere Untersuchungen werden angeregt
	Landkreis Jerichower Land FB Umwelt, Landwirtschaft und Forsten - Untere. Naturschutzbehörde vom 10.08.2021	Aussagen zu durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergänzen, Ausgleichsbilanzierung nachweisen
Fachgutachten	keine	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	

Die Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ mit Planzeichnung und Begründung einschl. des zugehörigen Umweltbericht (Stand: April 2022) sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen liegen

vom 10. Oktober 2022 bis einschließlich 11. November 2022

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, 2. Obergeschoss, (Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB kann der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts auf der Internetseite der Stadt Burg unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) online eingesehen und unter Verwendung der E-mail: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de können Anregungen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme und Erörterung auch nach telefonischer Vereinbarung unter 03921 / 921-510 (Herr Reschke) bzw. -512 (Frau Hildebrand) sowie -236 (Frau Gelhard) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221) möglich.

Die Postanschrift der Stadt Burg ist: In der Alten Kaserne 2 in 39288 Burg.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Abgabe von Anregungen und Stellungnahmen, diese können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern. Durch die Abgabe von Anregungen und Stellungnahmen wird der Speicherung der mitgeteilten personenbezogenen Daten zugestimmt.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen und Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Burg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 4 Nr. 1 und 2 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). **Sofern Sie Ihre Äußerungen, Anregungen und Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.**

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationen der Stadt Burg zur Datenerhebung und –verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (Stand: 10.03.2022)“, welches mit ausliegt und im Internet unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) heruntergeladen werden kann.

Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren.

Burg, 28. SEP. 2022

gez.
Stark

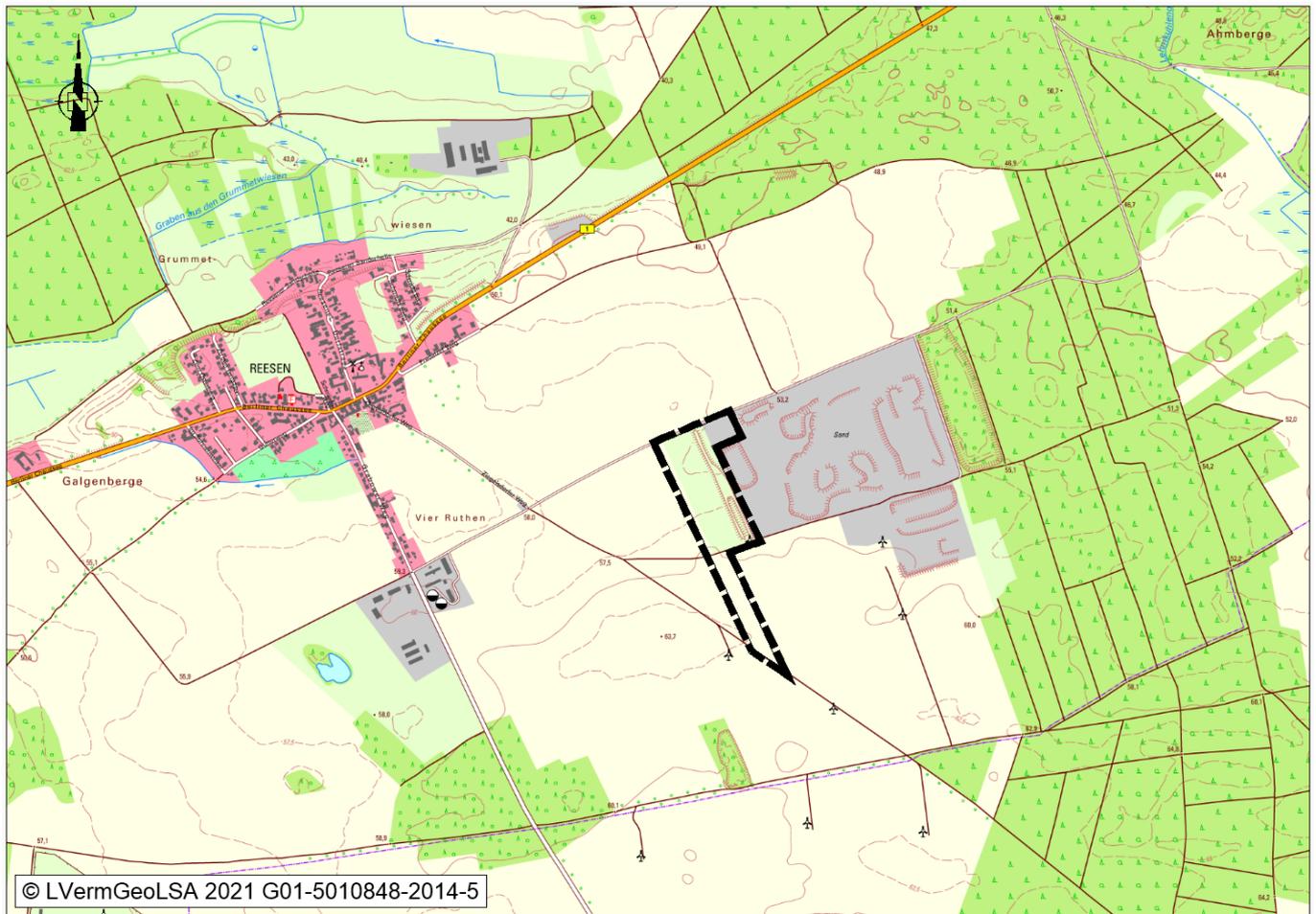
Bürgermeister

**3. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Gewerbestandort „Am Reesener Triftweg“
in der Ortschaft Reesen**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. März 2022 mit Beschluss Nr. 011/2022 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Gewerbestandort „Am Reesener Triftweg“ in der Ortschaft Reesen beschlossen. Die Begründung einschl. des zugehörigen Umweltberichtes (Stand: Dezember 2021) wurde gebilligt.

Der Landkreis Jerichower Land hat die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Gewerbestandort „Am Reesener Triftweg“ in der Ortschaft Reesen am 22. September 2022 (AZ: 63 10 – 2022 – 01332) mit Auflagen erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg wirksam.

Die Änderungsabsicht besteht in der Neuausweisung von Bauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als „Sonderbaufläche Abfall“ sowie der Darstellung von Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.



Geltungsbereich der genehmigten 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbebestandort „Am Reesener Triftweg“

- Kartenauszug unmaßstäblich -

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit ihrer Begründung einschließlich des zugehörigen Umweltberichts sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen und es kann Auskunft über den Inhalt verlangt werden (§ 6 Abs. BauGB).

Ergänzend dazu sind die Unterlagen im Internet unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) eingestellt. Gemäß § 6a Abs.2 BauGB kann die in Kraft getretene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB auf der Internetseite der Stadt Burg unter <https://www.stadtborg.info/bauleitplanungen.html> online eingesehen werden.

Außerhalb der üblichen Sprechzeiten ist eine Einsichtnahme auch auf telefonische Vereinbarung hin möglich. Hierzu stehen Ihnen die E-Mail-Adresse: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de bzw. die folgenden Telefonnummern: 03921 / 921-504 (Ansprechpartner: Herr Sven Wagener) oder 03921 / 921-236 (Ansprechpartnerin: Frau Regina Gelhard) zur Verfügung.

Hinweise:

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. *eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
3. *nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.“

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA 372) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 28. SEP. 2022

gez.
Stark

Bürgermeister

4. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch die Auslegung des Vorentwurfes der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Sonderbaufläche „Zum Sportplatz“ in Schartau, Sonderbaufläche „Tieferwisch“, Verbindungsstraße L52 zum Industrie- und Gewerbepark Burg und Sportplatz in der Ortschaft Detershagen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. März 2021 mit der Beschlussvorlage 016/2021/1 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und bestimmt, dass der Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für das Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau, für die Sonderbaufläche „Tieferwisch“, für die Verbindungsstraße L52 zum Industrie- und Gewerbepark Burg und für den Sportplatz in der Ortschaft Detershagen sowie die zugehörige Begründung einschließlich des zugehörigen Umweltberichtes innerhalb einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von zwei Wochen zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Erörterung und Äußerung ausgelegt werden soll.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gen. § 3 Abs.1 BauGB unterrichtet die Stadt Burg über die beabsichtigten Planungen.

Die zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB aktuell verfügbaren Unterlagen des Vorentwurfes der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg haben den Stand vom Juni 2021.

Folgende Ziele werden mit dem 14. Änderungsverfahren verfolgt:

1. die Ausweisung einer Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Ortschaft Schartau an der Straße „Zum Sportplatz“, der räumliche Umfang und der inhaltliche Charakter der Sondergebietsfläche soll nach den Inhalten des zukünftigen Bebauungsplanes 116 „Zum Sportplatz“ für das Sondergebiet „Pferdehaltung und Wohnen“ bestimmt werden,
2. die Ausweisung einer Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Burg im Bereich der Straße „Tieferwisch“ im Umfang des geplanten räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 109,

3. die Ausweisung eines örtlichen Hauptverkehrszuges i.S. des § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Bereich der zukünftigen Trasse der im Bebauungsplan Nr. 115 zukünftig festgesetzten Verbindungsstraße zwischen der L 52 und der B246a im Bereich des Industrie- und Gewerbe-parks Burg

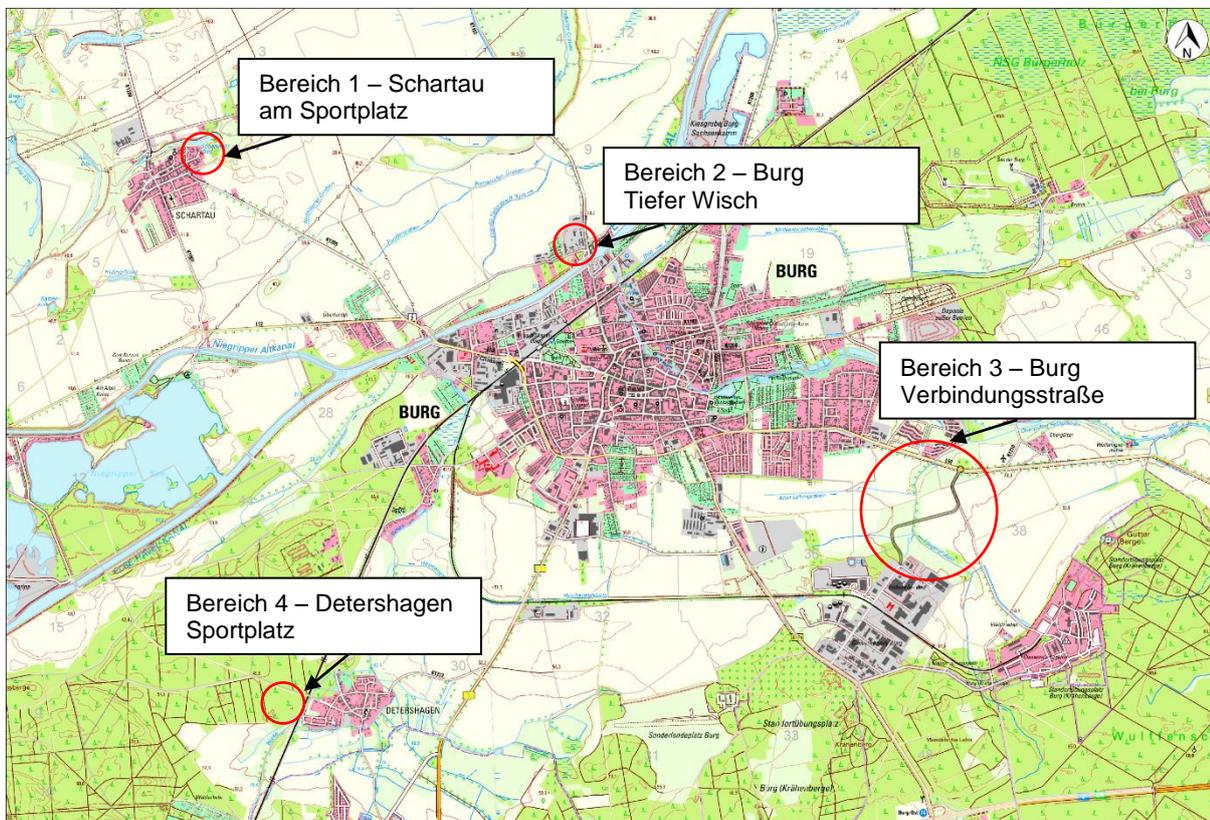
sowie

4. die Ausweisung einer Grünfläche im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in der Gemarkung Detershagen westlich der Bahnlinie.

(siehe unten angefügte Kartenausschnitte).

Umweltprüfung

In Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB wurde dem Vorentwurf der Begründung ein Vorentwurf des Umweltberichtes angefügt. Nach bisherigen Verfahrensstand liegen noch keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

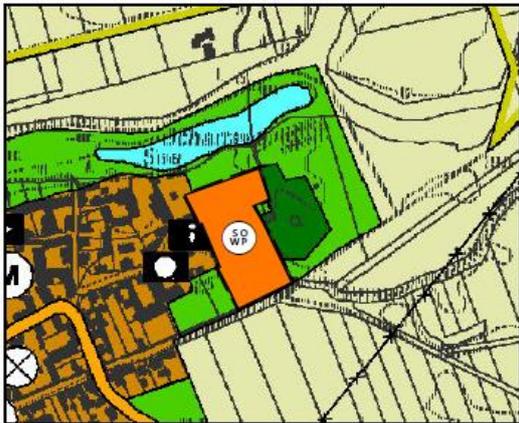


1

Planzeichnung der bisher wirksamen Fassung

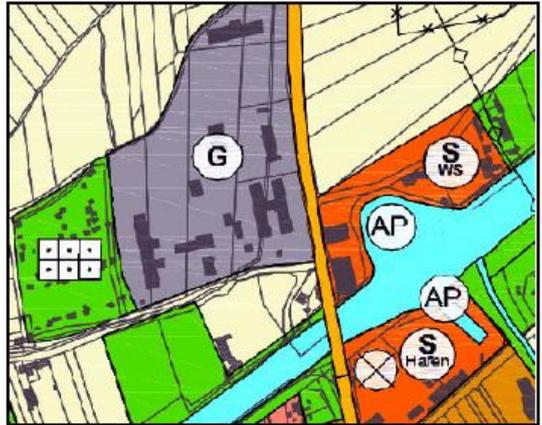


Änderungsbereich 1: Sonstige Sonderbaufläche "Wohnen und Pferdehaltung" Schartau

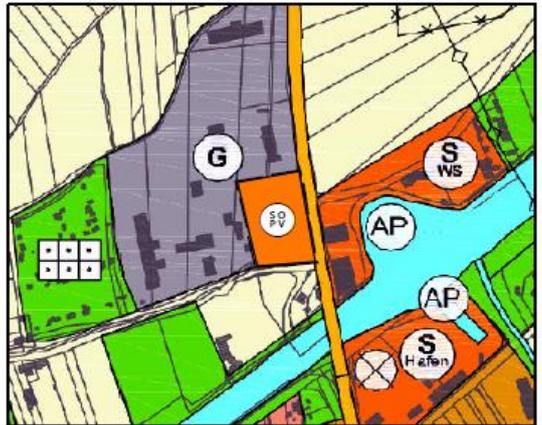


2

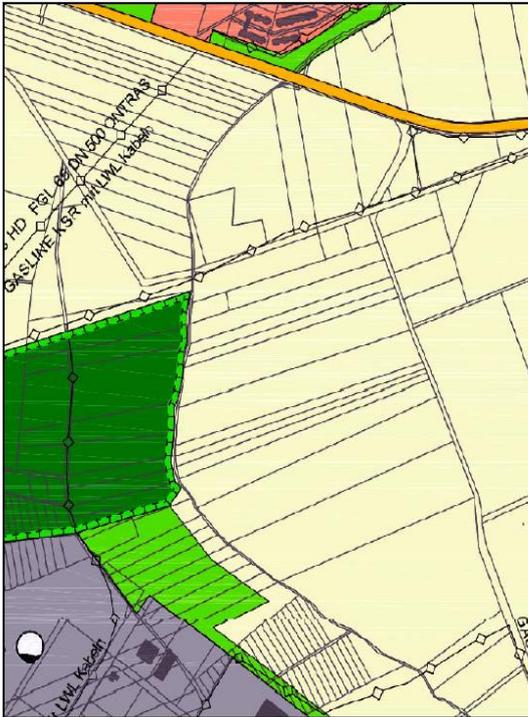
Planzeichnung der bisher wirksamen Fassung



Änderungsbereich 2: Sonstige Sonderbaufläche "Photovoltaik" Tiefierwisch

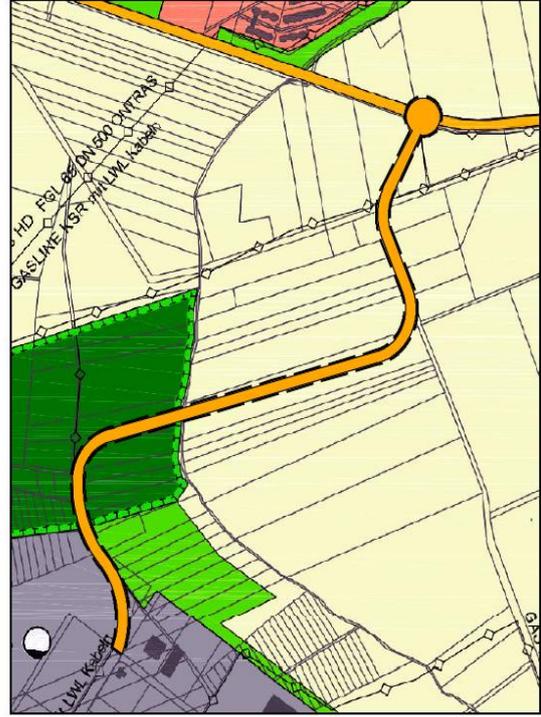


Planzeichnung der bisher wirksamen Fassung



3

Änderungsbereich 3: öfftl. Verkehrsfläche
"Verbindungsstraße IGP Burg"



4

Planzeichnung der bisher wirksamen Fassung



Änderungsbereich 4: Grünfläche mit
Zweckbestimmung "Sportplatz"



Abbildungen mit Lage der Änderungsbereiche 1 bis 4 der 14. Änderung FNP Burg
- Kartenauszüge unmaßstäblich -

Die vorbezeichneten Unterlagen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg mit der Planzeichnung, zugehöriger Begründung einschl. des Umweltberichtes (Fassung Vorentwurf / Stand: Juni 2021) liegen

vom 10. Oktober 2022 bis einschließlich 24. Oktober 2022

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, Haus 2, 2. Obergeschoss, (Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB kann der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht auf der Internetseite der Stadt Burg unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) online eingesehen und unter Verwendung der E-mail: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de Äußerungen, Anregungen und Stellungnahmen ebenfalls abgegeben werden.

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme und Erörterung auch nach telefonischer Vereinbarung unter 03921 / 921-510 (Herr Reschke) bzw. -504 (Herr Wagener) sowie -236 (Frau Gelhard) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen im 2. OG (Schaukasten/Raum 221) möglich.

Die Postanschrift der Stadt Burg ist: In der Alten Kaserne 2 in 39288 Burg.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung mit Vertretern der Verwaltung. Äußerungen, Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern. Durch die Abgabe von Äußerungen, Anregungen und Stellungnahmen wird der Speicherung der mitgeteilten personenbezogenen Daten zugestimmt.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

*Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 4 Nr. 1 und 2 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). **Sofern Sie Ihre Äußerungen, Anregungen und Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.***

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationen der Stadt Burg zur Datenerhebung und –verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (Stand: 10.03.2022)“, welches mit ausliegt und im Internet unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) heruntergeladen werden kann.

Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren.

Burg, 28. SEP. 2022

gez.
Stark

Bürgermeister